

Der Bischof von Limburg			
Nr. 194	Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2024: „Wir haben gehört: Gott ist mit euch“ (Sach 8, 23)	307	
Nr. 195	Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024	310	
Nr. 196	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Regionalsynodalrates und für die Wahlen im Regionalsynodalrat (Konst RSR)	310	
Nr. 197	Urkunde über die Aufhebung der Tschechischen Katholischen Gemeinde Frankfurt und Regelung der künftigen Wahrnehmung der Seelsorge mit Blick auf Katholiken tschechischer Muttersprache im Bistum Limburg	311	
Nr. 198	Dekret zur Profanierung der Kirche Maria Königin in Wallmerod	312	
Nr. 199	Beschluss der Bundeskommission am 24. Oktober 2023 im Umlaufverfahren – Tarifrunde 2023 – Teil 3, Korrekturbeschluss	312	
Nr. 200	Beschluss der Bundeskommission am 14. Dezember 2023 – Änderungen in Anlage 17a zu den AVR	313	
Nr. 201	Beschluss der Bundeskommission am 14. Dezember 2023 – Änderungen in Anlage 2e zu den AVR	313	
Nr. 202	Festsetzung der Gestellungsgelder 2024	313	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 203	Anweisungen zu der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Haushalts- und Kassenwesen der Kirchengemeinden, Rechnungsjahr 2024	314	
Nr. 204	Wahl zur „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts“ (KODA) im Bistum	318	
Nr. 205	Nutzungsordnung Diözesanarchiv	318	
Nr. 206	Gebührenordnung für das Diözesanarchiv Limburg	318	
Nr. 207	Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2025	323	
Nr. 208	Dienstnachrichten	323	

Der Bischof von Limburg

Nr. 194 Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2024: „Wir haben gehört: Gott ist mit euch“ (Sach 8,23)

Veränderung in der Kirche leben – ehrlich und zuversichtlich

Liebe Geschwister im Glauben!

In den ersten Monaten des Jahres herrscht in vielen Buchhaltungen große Anspannung. Es gilt, den Jahresabschluss auszufertigen und damit Bilanz zu ziehen über das vergangene Geschäftsjahr. Man wiegt Gewinne und Verluste gegeneinander auf und kann dann sehen, ob das Jahr für das Unternehmen erfolgreich war: Plus oder Minus steht dann unter dem Strich.

Bilanz zu ziehen legt sich vielen auch dann nahe, wenn es um den Rückblick auf ein Jahr oder einen

Lebensabschnitt geht. Erfolge und Rückschläge, Wachsen oder Stagnieren werden abgewogen in der Hoffnung, dass die Waagschale sich zum Positiven neigt. Das scheint zutiefst menschlich. Versuchen wir einen „Jahresabschluss“ in den großen Zusammenhängen dieser Welt, so sieht es freilich düster aus. Die Bilanz der Zuversicht, dass es uns gelingen könnte, den Ursachen von Flucht und Vertreibung entgegenzuwirken, die Klimakrise mit ihren ökologischen und ökonomischen Folgewirkungen wenigstens zu bremsen: negativ. Die Bilanz der Hoffnung, Menschen mögen doch irgendwann zur Einsicht kommen, dass Terror und Krieg nichts, nichts zum Besseren wenden: negativ. Ja, die Welt hat erneut viel verloren; ungezählt viele haben sogar ihr Leben verloren.

Und auch in der Kirche haben wir viel verloren. Viel zu viele haben uns auch diesmal den Rücken gekehrt aus Gründen, die sehr unterschiedlich sein mögen. Hinter der erschreckend hohen Zahl aus der Kirche ausgetretener Menschen stehen einzelne, die für sich Bilanz

gezogen und eine Entscheidung getroffen haben. Und ich sage: Es tut mir leid um jede und jeden von ihnen.

Abbrüche sind nicht zu leugnen

Was wir intuitiv lange schon spüren, was die jährlichen Statistiken belegen, das hat vor einigen Monaten durch eine neue Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU) Bestätigung gefunden. Mehr als 5.000 Personen wurden repräsentativ für die Gesamtbevölkerung befragt, religiöse Menschen und religionslose, kirchlich Gebundene und Konfessionslose – und erstmals wurden die Daten auch für die katholische Kirche ausgewertet. Sie bestätigen für beide großen Kirchen ein Bild des anhaltenden Niedergangs: Der Mitgliederverlust ist rasant, die gesellschaftliche Bedeutung schwindet. Nur mehr 48 Prozent der Bevölkerung in unserem Land gehören einer der beiden großen Kirchen an – und noch deutlich weniger glauben, dass es einen Gott gibt, der sich in Jesus Christus zu erkennen gegeben hat. Die Kritik an der Kirche als Institution bestätigt sich, aber zugleich wird die These widerlegt, wonach die Menschen ihre Religiosität sozusagen aus den Kirchen mit herausnehmen ins Private hinein. Gelebter Glaube außerhalb der Kirchen ist quasi nicht existent; für die Lebensführung haben religiöse Überzeugungen dort so gut wie keine Bedeutung. Unser Land wird säkularer und die Mehrheit der Bevölkerung ist kaum noch religiös ansprechbar.

Auch die Aussagen zur Bindung der Gläubigen zeichnen das Bild einer dramatischen Krise: Nur noch 4 Prozent der katholischen und 6 Prozent der evangelischen Gläubigen geben an, ihrer Kirche eng verbunden zu sein. Das Vertrauen, vor allem in die katholische Kirche, ist enorm gesunken. Und beinahe die Hälfte der Katholikinnen und Katholiken denkt über einen Kirchenaustritt nach, nur noch ein Drittel schließt ihn grundsätzlich aus. Solche Entwicklungen zu verdrängen oder zu verharmlosen, das wäre fatal. Wir müssen ehrlich sein und uns von Augenwischerei verabschieden. So massive Abbrüche machen traurig, und wir sollten uns eingestehen: Es gelingt uns schon lange nicht mehr, den Glauben und die Verbundenheit zur Kirche von Generation zu Generation weiterzugeben.

Die Wirklichkeit begegnet uns freundlich

Ähnlich wie in persönlichen Trauerprozessen gibt es auch in kirchlichen Kreisen die Phase der Auflehnung und der Suche nach Schuldigen. Für die einen ist es die „böse“ Welt mit ihrem Wachstums-, Wellness- und

Gender-Wahn; der Zeitgeist, der lange schon auch in der Kirche sein zerstörerisches Unwesen treibt. Solche allzu einfachen Narrative finden zunehmend Befürworter, doch sie helfen genauso wenig wie Schuldzuweisungen zur anderen Seite hin: Nicht die deutschen Katholiken entfernten sich immer mehr von der Weltkirche, sondern Rom bringe mit beharrlicher Reformunwilligkeit und mangelnder Ehrlichkeit über die strukturellen Ursachen des Missbrauchs mehr und mehr Menschen dazu, auf Distanz zu gehen.

Mag ein Quäntchen Wahrheit auf beiden Seiten liegen, Enttäuschung, Müdigkeit und traurige Kraftlosigkeit lassen sich nicht dadurch abwenden, dass man die Lage vereinfacht und die Schuld abwälzt. Das verhindert eher die Suche nach Auswegen und neuen Perspektiven. Und vor allem ist es auch eine Art von Unglaube, denn er traut Gott nicht zu, uns in dieser Zeit Signale zu geben – prophetische Zeichen, die in die Zukunft weisen. Persönlich trägt mich seit langer Zeit eine Überzeugung, die sich aus vielen Erfahrungen speist: Die Wirklichkeit begegnet uns freundlich. Unser Gott ist doch ein Gott der Geschichte. Wir glauben daran, dass er sich in Raum und Zeit unserer Welt gezeigt hat, als Jesus Mensch wurde. Das ist die Wirklichkeit des Glaubens. Und darum ist für mich die Wirklichkeit der Welt auch heute ein Entdeckungsort göttlicher Spuren. Wir dürfen nur die Augen nicht davor verschließen, was um uns herum und zwischen uns und in uns geschieht. Mag der erste Blick auch ernüchtern und desillusionieren; er ist notwendig, um womöglich beim zweiten Hinschauen etwas zu entdecken, was die bisherigen Muster bricht, unsere Denkgewohnheiten weitet und Neues anbahnen hilft.

Muster brechen und Denkgewohnheiten verändern

- Die Wirklichkeit begegnet uns freundlich. Also wagen wir einen zweiten Blick in die Studie zur Kirchenmitgliedschaft. Und da zeigt sich für mich Erstaunliches: Obwohl so viele Menschen aus der katholischen Kirche austreten, tun sich Katholiken emotional schwer damit. Bei ihnen herrscht weniger Gleichgültigkeit, vielmehr ist der Kirchenaustritt oft mit Zorn und Wut verbunden. Etliche leiden daran, ausgetreten zu sein. Daran ließe sich im Gespräch gut anknüpfen.
- Diejenigen, die bleiben, erwarten von der Kirche den Einsatz gegen Armut und für Gerechtigkeit, und dies spiegelt auch die überwiegende Mehrheit der Konfessionslosen. Der Einsatz für Geflüchtete, für den Klimaschutz und gegen Armut ist offenbar auch in der Außenwirkung nach wie

- vor ein Glaubwürdigkeitskriterium für die Kirche.
- Nicht selten höre ich kritische Stimmen sagen, eine vermeintlich „schweigende Mehrheit“ stehe Reformprozessen in der katholischen Kirche skeptisch gegenüber. Die repräsentative Befragung belegt das Gegenteil. Ein überwältigender Anteil von 96 Prozent der Katholikinnen und Katholiken äußern: „Meine Kirche muss sich grundlegend ändern, wenn sie eine Zukunft haben will.“ Und zu den wichtigsten Themen gehören ein positiver Umgang mit Homosexualität, mehr echte Mitbestimmung von Laien, die freie Wahl von Ehe oder Ehelosigkeit für die Priester und eine stärkere ökumenische Zusammenarbeit. Das bedeutet aber, der Versuch, bestimmte Normen trotz geringer Akzeptanz unter den Gläubigen aufrechtzuerhalten, wird wahrscheinlich zu noch mehr Abwehrreaktionen, Konflikten und Kirchenaustritten führen. Reformen lösen gewiss nicht alle Probleme der katholischen Kirche, aber diese verschärfen sich, wenn Reformen ausbleiben.
- Erstaunlich ist für mich, dass sich die Hälfte aller Mitglieder der katholischen Kirche ehrenamtlich engagiert – deutlich mehr als im Durchschnitt der Bevölkerung. Das hat seine Gründe. Sagen wir doch, warum uns Gemeinschaft und das Wohlergehen anderer so wichtig sind!
- Die Zustimmung zur Firmung und Erstkommunion ist weiterhin hoch. Ein Drittel unserer Bevölkerung hat eine kirchliche Kindertagesstätte besucht. Angebote der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit werden nach wie vor genutzt. Umgekehrt zeigt sich auch: Wer in seiner Jugend nicht in Kontakt mit der Kirche kommt, wird es später kaum tun.
- Und schließlich, die Kirchen haben nach wie vor eine große Reichweite. Vor allem die Kirchorte und Pfarreien, die Einrichtungen der Caritas, der Bildungsarbeit und die Beratungsdienste wirken in die Gesellschaft hinein. Ein Drittel aller Befragten gab an, Kontakte mit kirchlichen Personen und Stellen zu haben.

Wir sind nicht am Ende: Gott öffnet Zukunft

Was folgt nun aus all diesen Einsichten, liebe Geschwister im Glauben? Wir sind nicht am Ende. Aber eine ganz bestimmte soziale Form von Kirche neigt sich dem Ende zu, die in den vergangenen 150 Jahren prägend war. Die Quellen des Glaubens sprudeln auch heute; denn Gott steht zu seinen Verheißungen. Das glaube ich fest und deshalb ist für mich das Wort des Propheten Sacharja ermutigend: „So spricht der

Herr der Heerscharen: Es wird noch geschehen [...] Menschen aus Nationen aller Sprachen werden einen Mann aus Juda an seinem Gewand fassen, ihn festhalten und sagen: Wir wollen mit euch gehen; denn wir haben gehört: Gott ist mit euch“ (vgl. Sach 8, 20–23). Gott geht mit uns, das ist doch die Grunderfahrung von Menschen im Glauben; er geht an unserer Seite in dem Rabbi aus Nazareth, Jesus Christus, Gottes Sohn – das bekennen Christinnen und Christen. Und das motiviert Menschen, selbst auch aufzubrechen und zu gehen, denn es ist – so formuliert es der Theologe Fulbert Steffensky (* 1933), „als hielten es die Menschen, die mit dem Geheimnis in Berührung kommen, an ihrer alten Stelle nicht aus; [...] Sie gehen und suchen ihr Glück und ihre Rettung anderswo. Unruhe am herkömmlichen Ort, Unzufriedenheit mit den alten Stellen, Verlassen der alten Häuser, Gehen, ein Neues Suchen – es ist eine Grundbewegung des Glaubens. Was machen unsere sesshaft gewordenen Kirchen damit?“ⁱⁱ

Aufbrechen und Neugier wecken

Die Versuchung ist groß, dass wir uns nur noch auf binnenkirchliche Vollzüge konzentrieren, wenn offensichtlich die Welt nicht mehr viel von uns wissen will. Aber der Rückzug war noch nie wirklich zukunftssträftig. Ganz im Gegenteil bin ich davon überzeugt, dass wir nicht fragen sollten, was aus uns wird. Wir sollten selbstlos gläubig leben – persönlich und in gemeinschaftlichen Formen; und wir sollten den Glauben in all seinen Dimensionen anbieten, soweit wir können. Es selbstlos tun und darüber reden, warum wir so handeln, warum es uns wichtig ist und was uns im Innersten antreibt.

Vielleicht haben wir in den vergangenen Jahrzehnten zu selbstverständlich angenommen, die Menschen wüssten doch, was Kirche ist und was den Glauben ausmacht. Nein, das sollten wir nicht voraussetzen und anfangen, den Menschen in all unseren kirchlichen Vollzügen und im persönlichen Leben so zu begegnen, dass sie zu fragen beginnen. Für mich ist das ein wichtiger Impuls. Und wie soll das geschehen? Mit Lösungen oder Strategien halte ich mich bewusst zurück, denn „von außen“ oder „von oben“ werden sie kaum Wirkung entfalten. Wirkungsvoll ist es, wenn Sie es miteinander dort versuchen, wo Sie den Glauben leben: an den Kirchorten, in den Pfarreien, in Zentren und Einrichtungen mit kirchlichen Angeboten. Vielleicht ist es ja für die neuen Pfarrgemeinderäte ein guter Startpunkt, wenn sie sich nüchtern und ehrlich über die Realitäten in der Pfarrei verständigen und an-

hand der Ergebnisse der Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung gemeinsam formulieren, wo sie Schwerpunkte setzen wollen, die in die Zukunft reichen. Seit einiger Zeit fällt mir ein Werbeplakat der Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke auf, das mit großen Lettern fragt: Bist du die Veränderung, die unsere Gesellschaft braucht? Und ich denke mir: Ja, ich will die Veränderung leben, die unsere Kirche braucht. Am liebsten möchte ich es mit vielen anderen zusammen tun.

Limburg, zum 1. Fastensonntag 2024
Ihr Bischof

+ Georg

Anmerkungen:

ⁱ⁾ Wie hältst du's mit der Kirche? Zur Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft. Erste Ergebnisse der 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, hrsg von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Leipzig 2023; <https://kmu.ekd.de/> Dazu von katholischer Seite: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/katholische-beteiligung-an-der-kirchenmitgliedschaftsuntersuchung-der-ekd>; https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2023/2023-175a-Vorstellung-Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung-Online-PK-Statement-Dr.-Klaeden.pdf

ⁱⁱ⁾ Fulbert Steffensky, Schutt und Asche. Streifzüge durch Bibel und Gesangbuch, Stuttgart 2023, 178.

Nr. 195 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024

Liebe Schwestern und Brüder!

Vom 29. Mai bis 2. Juni 2024 findet in Erfurt der 103. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Zukunft hat der Mensch des Friedens“ (Ps 37, 37). Das Psalmwort scheint passender denn je. Konfrontiert mit den andauernden Kriegen in der Ukraine, im Nahen Osten und an vielen anderen Orten ist der Ruf nach einem friedlichen Miteinanders so drängend wie selten in der jüngeren Vergangenheit. Zugleich fordern uns die Krisen in unserem eigenen Land heraus. All dies lässt die Zukunft ungewiss erscheinen. Christinnen und Christen der mitteldeutschen Diaspora werden mit Gästen aus ganz Deutschland im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste,

in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird der Katholikentag auch in diesem Jahr ein Fest des Glaubens und der gegenseitigen Stärkung.

Zu Gast ist der Katholikentag in Erfurt. Hier erwartet Sie nicht nur die malerische Kulisse einer historisch bedeutsamen Stadt, es erwarten Sie vor allem die Menschen im Bistum Erfurt. Die Katholikinnen und Katholiken in Mitteldeutschland sind treue Zeugen des Evangeliums. Viele engagierten sich auch in Zeiten der Unterdrückung für eine gerechte Gesellschaft und verkündeten so die frohe Botschaft. Schließlich hatten viele Christinnen und Christen maßgeblich Anteil an der friedlichen Revolution vor fast genau 35 Jahren. Zwar leben die Katholikinnen und Katholiken im Bistum heute in der Diaspora, sie sind dennoch engagierte und frohe Botschafterinnen und Botschafter unseres Glaubens.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Erfurt dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Grenzen Thüringens ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, 20. November 2023 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Mai 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 26. Mai 2024, ist ausschließlich für den Katholikentag bestimmt und wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.

Limburg, 7. Februar 2024 Dr. Wolfgang Pax
Az.: 608B/18519/24/01/1 Generalvikar

Nr. 196 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Regionalsynodalrates und für die Wahlen im Regionalsynodalrat (Konst RSR)

Die „Ordnung für die Konstituierung des Regionalsynodalrates und für die Wahlen im Regionalsynodalrat“ (Konst RSR, Amtsblatt des Bistums Limburg 2023, S. 276–278) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) In die Tagesordnung des zweiten Teils der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:

- Zuwahl von Mitgliedern des Regionalsynodalrates,
- Wahl des Vorsitzenden,
- Wahl von zwei Mitgliedern des Vorstandes des Regionalsynodalrates,
- Wahl von sechs Mitgliedern der Diözesanversammlung des Bistums Limburg gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. a SynO,
- Wahl von einem Mitglied des Diözesansynodalrates gemäß § 75a Abs. 1 Buchst. f SynO
- Benennung von Kandidaten für die Wahl oder Zuwahl in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Wahl des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Vorstandes des Regionalsynodalrates

- (1) Wahlberechtigt bei der Wahl des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Vorstandes des Regionalsynodalrates sind die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 SynO.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b.d.e.f SynO, sofern sie nicht hauptberuflich Beschäftigte im Dienst des Bistums Limburg sind.
- (3) Die Wahlen des Vorsitzenden und der beiden Mitglieder des Vorstandes erfolgen in zwei getrennten Wahlen.
- (4) Zum Vorsitzenden oder zum Mitglied des Vorstandes ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. § 9 wird aufgehoben.

4. § 10 wird zu § 9 und erhält folgende Fassung

„Wenn eine für die in §§ 4 oder 7 genannten Funktionen gewählte Person vorzeitig ausscheidet, findet in der nächsten ordentlichen Sitzung eine Ersatzwahl statt.“

5. § 11 wird zu § 10.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 19. Februar 2024 in Kraft.

Limburg, 19. Februar 2024
Az.: 038A/9254/23/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 197 Urkunde über die Aufhebung der Tschechischen Katholischen Gemeinde Frankfurt und Regelung der künftigen Wahrnehmung der Seelsorge mit Blick auf Katholiken tschechischer Muttersprache im Bistum Limburg

1. Aufgrund des Rückgangs der Zahl der Gläubigen tschechischer Muttersprache mit Wohnsitz im Bistum Limburg sowie aufgrund der Tatsache, dass die Seelsorge für die Gläubigen dieser Sprache dauerhaft nicht sichergestellt werden konnte, wurde die Tschechische Katholische Gemeinde zum 30. September 2005 geschlossen. Die verbleibenden pastoralen Angebote wurden zum 31. Dezember 2023 eingestellt.
2. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß c. 500 § 2 CIC wird die Tschechische Katholische Gemeinde Frankfurt, die zum 1. August 1978 als „Katholische Tschechische Mission, Frankfurt/Main“ errichtet worden ist, die das Gebiet des Bistums Limburg umfasst und die auf der Grundlage der Weisungen des Motu Proprio Pastoralis migratorum cura über die Migrantenpastoral vom 15. August 1969 (AAS 61, 1969, S. 601–603) sowie entsprechend der Verordnung zur Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg vom 23. Juli 1981 (Amtsblatt 1981, S. 91–93) als missio cum cura animarum verfasst ist, zum 1. März 2024 aufgehoben.
3. Die pastorale Sorge für die Katholiken tschechischer Muttersprache erfolgt durch einen Priester zusammen mit den Gläubigen der slowakischen Gemeinden.

4. Die Kirchenbücher der Tschechischen Katholischen Gemeinde Frankfurt wurden bereits zum 30. September 2005 geschlossen. Sie sind gemeinsam mit dem Kirchensiegel und dem Schriftgut der Gemeinde dem Diözesanarchiv zugeführt worden.
5. Das Vermögen der Tschechischen Katholischen Gemeinde, das Sondervermögen des Bistums Limburg darstellt, wurde mit der Schließung der Gemeinde unter Aufhebung der bisherigen Zwecksetzung dem Bistumshaushalt zugeführt.

Limburg, 8. Februar 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 224AK/13513/24/01/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 198 Dekret zur Profanierung der Kirche Maria Königin in Wallmerod

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1222 § 2 CIC zum 3. März 2024 die Profanierung der Kirche „Maria Königin“ in 56414 Wallmerod, Kirchstraße 14, sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr befindlichen Altares. Die Profanierung wird wirksam mit dem Ende des Profanierungsgottesdienstes am 3. März 2024.

Der Priesterrat wurde am 18. September 2023 angehört.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwahrung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder aber einer anderweitigen Nutzung, etwa einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

Begründung

Die Kirchengemeinde beabsichtigt den Verkauf der am 10. Mai 1964 geweihten Kirche an die örtliche politische Gemeinde. Geplant ist eine künftige Nutzung als Kindergarten. Die Gremien der Pfarrei haben

gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, S. 405f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (Amtsblatt 2022, S. 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor.

Die „AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen des Bistums Limburg“ hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakramente stehen die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige Gottesdienstangebot in der Pfarrei nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche Maria Königin in Wallmerod gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprechen werden konnte.

Limburg, 9. Februar 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 613E/51772/23/06/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön,
Notar der Kurie

Nr. 199 Beschluss der Bundeskommission am 24. Oktober 2023 im Umlaufverfahren – Tarifrunde 2023 – Teil 3, Korrekturbeschluss

A. Beschlusstext:

Ziffer VI des Beschlusses zur Tarifrunde Teil III vom 19. Oktober 2023 wird wie folgt gefasst:

„VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I. und II. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach IV. und V. treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.“

Für das Bistum Limburg

Limburg, 21. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/18 Bischof von Limburg

Nr. 200 Beschluss der Bundeskommission am 14. Dezember 2023 in Fulda – Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

A. Beschlusstext

- I. Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 ein Wert von 11,5 v. H.“

- II. Satz 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

- III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des Satzes 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird auf bisher enthaltene konkrete Zeitangaben zur Erhöhung des Wertguthabens auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 verzichtet, weil in den Regionalkommissionen uneinheitliche Zeitpunkte der Veränderung der Vergütung oder Entgelte bestehen. Die jetzige Formulierung knüpft wieder an die regionale Erhöhung dieser Werte an. Unberührt bleibt die Festlegung des Vomhundertsatzes in diesen Fällen auf 11,5 v. H. Der bisher enthaltene Satz 3 ist aufgrund des Satzes 1 und der jetzigen Formulierung des neuen Satzes 2 entbehrlich und wurde daher ersatzlos gestrichen.

C. Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 31. Januar 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/22 Bischof von Limburg

Nr. 201 Beschluss der Bundeskommission am 14. Dezember 2023 in Fulda – Änderungen in Anlage 2e zu den AVR

A. Beschlusstext

- I. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 – hier unter Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR – wird um eine Anmerkung ergänzt.

„Anmerkung zu B: Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ergänzend die Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1.“

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Ergänzung zu I. wird der Beschluss der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023 zur Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR klarstellend und regelergänzend in die bereits bestehenden Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR eingepflegt. Das erfolgt hinsichtlich der von den Kostenträgern zur Refinanzierung erwarteten transparenten Tarifierung. Die bisherige Anmerkung zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR ist für die Mitarbeiter, die bereits vor der Inkraftsetzung der neuen Regelung (1. Oktober 2023) individualrechtlich eine höhere Vergütung erhalten haben, klarstellend als tarifliche Rechtsgrundlage beizubehalten.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung.

Limburg, 31. Januar 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/22 Bischof von Limburg

Nr. 202 Festsetzung der Gestellungsgelder 2024

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg vom 1. Juli 1995 (Amtsblatt

1995, S. 235–237) wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 wie folgt geändert:

„§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes“ erhält folgende Fassung:

- (3) Das Gestellungsgeld beträgt ab dem 1. Januar 2024
- Gestellungsgruppe I
 - jährlich 78.960,00 €
 - Monatsbetrag 6.580,00 €

 - Gestellungsgruppe II
 - jährlich 65.640,00 €
 - Monatsbetrag 5.470,00 €

 - Gestellungsgruppe III
 - jährlich 48.840,00
 - Monatsbetrag 4.070,00 €

 - Gestellungsgruppe IV
 - jährlich 41.640,00 €
 - Monatsbetrag 3.470,00 €

Limburg, 29. August 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 101J/9346/23/01/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 203 Anweisungen zu der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Haushalts- und Kassenwesen der Kirchengemeinden, Rechnungsjahr 2024

I. Zuweisungen

1. Schlüsselzuweisung A–C

Für die Schlüsselzuweisung A–C gelten für das Rechnungsjahr 2024 folgende Sätze:

- a) Die Schlüsselzuweisung für Seelsorge und Pfarrbüro (Schlüsselzuweisung A) beträgt je Kirchengemeinde und Jahr 6,50 Euro pro Gemeindeglied. Kirchengemeinden erhalten jedoch mindestens 7.000 Euro.
- b) Die Schlüsselzuweisung für Bewirtschaftung von Kirche und Gemeindehaus (Schlüsselzuweisung B) beträgt jährlich 24,00 Euro je m² berücksichtigungsfähiger, nicht besparter Nutzflächen gem. rechtskräftigem Bescheid im Rahmen Sparen und Erneuern in den Kir-

chengemeinden (* siehe Erläuterung).

- c) Die Schlüsselzuweisung C (Bauunterhalt) für nicht besparte Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser gem. rechtskräftigem Bescheid im Rahmen Sparen und Erneuern in den Kirchengemeinden (* siehe Erläuterung) und Tageseinrichtungen für Kinder beträgt jährlich 3 % des Gebäudeversicherungswertes, bzw. jeweilige Mindestwerte, höchstens 5.200 Euro je Gebäude.

Mindestwerte Kirche: 2.000 Euro
Mindestwerte Gemeindehaus: 2.000 Euro
Mindestwerte Pfarrhaus: 1.500 Euro
Mindestwerte Tageseinrichtung für Kinder: 800 Euro

* Erläuterung der berücksichtigungsfähigen Nutzflächen im Kontext „Sparen und Erneuern in den Kirchengemeinden“ (Farbeinstufung):

Farbeinstufung Folge/Konsequenz

weiß: volle Bezuschussung der ermittelten Nutzflächen, Bereitstellung der Schlüsselzuweisung B und C
rot: keine Schlüsselzuweisung B und C

rosa: keine Schlüsselzuweisung B und C (jedoch wegen Denkmalschutz Zuschüsse für Investitionen in Dach und Fach)

orange: Bereitstellung Schlüsselzuweisung B, keine Schlüsselzuweisung C

gelb: keine Schlüsselzuweisung C, ggfs. anteilige Bereitstellung Schlüsselzuweisung B

blau: anteilige (prozentuale) Bereitstellung Schlüsselzuweisung B und C

grün: Bereitstellung Schlüsselzuweisung B i. H. v. 16,25 Euro/m² Altnutzfläche, keine Schlüsselzuweisung C; nach Fertigstellung der Baumaßnahme jährlich 24,00 Euro je m² berücksichtigungsfähiger Nutzfläche. Bis zur Fertigstellung werden für die künftig anerkannten m²-Flächen 7,75 Euro/ m², als Sonderzuschuss bereitgestellt.

2. Pauschale Bedarfszuweisung für Küster, Organisten und Chorleiter (vgl. auch SVR IX A 1, Ziffer 5 a + b + c)

- a) Küster

Die pauschale Bedarfzuweisung für Küster beträgt für das Jahr 2024:

Nach TvöD EG 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	6.580	7.070	7.190	7.460	7.670	7.850
2 Sonntagdienste	8.560	9.190	9.340	9.700	9.960	10.210
3 Sonntagdienste	10.530	11.310	11.500	11.940	12.260	12.560
4 Sonntagdienste	12.500	13.430	13.650	14.170	14.560	14.929

Bemessungsgrundlage für 1 Dienst = Stundensatz TVöD EG 3

Für Filialkirchen beträgt die Zuweisung bei Zugrundelegung eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich 2.160 Euro/Jahr und bei 14-tägigem Turnus 1.080 Euro/Jahr. Filialgemeinden mit eigenständigem Gemeindeleben erhalten die pauschale Bedarfzuweisung in gleicher Weise wie die vergleichbaren Kirchengemeinden.

Die Zuweisung erfolgt unabhängig davon, ob tatsächlich Personalkosten anfallen oder aber Küsterdienste ehrenamtlich organisiert sind.

Nach TvöD EG 4	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	6.680	7.130	7.510	7.750	7.990	8.130
2 Sonntagdienste	8.680	9.270	9.770	10.080	10.380	10.560
3 Sonntagdienste	10.680	11.410	12.020	12.400	12.780	13.000
4 Sonntagdienste	12.680	13.550	14.270	14.730	15.170	15.430

Bemessungsgrundlage für 1 Dienst = Stundensatz TVöD EG 4

Für Filialkirchen beträgt die Zuweisung bei Zugrundelegung eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich 2.260 Euro/Jahr und bei 14-tägigem Turnus 1.130 Euro/Jahr. Filialgemeinden mit eigenständigem Gemeindeleben erhalten die pauschale Bedarfzuweisung in gleicher Weise wie die vergleichbaren Kirchengemeinden.

Nach TvöD EG 5	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	6.980	7.430	7.730	8.050	8.350	8.510
2 Sonntagdienste	9.070	9.650	10.050	10.470	10.850	11.060
3 Sonntagdienste	11.160	11.880	12.370	12.880	13.360	13.610
4 Sonntagdienste	13.250	14.110	14.680	15.290	15.860	16.160

Bemessungsgrundlage für 1 Dienst = Stundensatz TVöD EG 5

Für Filialkirchen beträgt die Zuweisung bei Zugrundelegung eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich 2.320 Euro/Jahr und bei 14-tägigem Turnus 1.160 Euro/Jahr. Filialgemeinden mit eigenständigem Gemeindeleben erhalten die pauschale Bedarfzuweisung in gleicher Weise wie die vergleichbaren Kirchengemeinden.

Nach TvöD EG 6	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	7.250	7.710	8.040	8.360	8.670	8.830
2 Sonntagdienste	9.420	10.020	10.440	10.860	11.270	11.480
3 Sonntagdienste	11.600	12.330	12.850	13.370	13.870	14.130
4 Sonntagdienste	13.770	14.640	15.260	15.870	16.470	16.780

Bemessungsgrundlage für 1 Dienst = Stundensatz TVöD EG 6

Für Filialkirchen beträgt die Zuweisung bei Zugrundelegung eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich 2.410 Euro/Jahr und bei 14-tägigem Turnus 1.210 Euro/Jahr. Filialgemeinden mit eigenständigem Gemeindeleben erhalten die pauschale Bedarfzuweisung in gleicher Weise wie die vergleichbaren Kirchengemeinden.

b) Organisten

Die pauschalen Bedarfzuweisungswerte für Organisten beinhalten die Anhebung des Zeitfaktors von 1,5 auf 1,8 je Sonntagsdienst (gem. KODA-Entscheidung vom 25. September 2019) und betragen für das Rechnungsjahr 2024:

TvöD EG 13	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	4.360	4.700	5.080	5.500	5.990	6.260
2 Sonntagdienste	8.720	9.400	10.160	11.000	11.970	12.510
3 Sonntagdienste	13.080	14.090	15.240	16.490	17.960	18.760
4 Sonntagdienste	17.440	18.790	20.320	21.990	23.940	25.010

TvöD EG 10	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	3.730	4.020	4.340	4.690	5.080	5.200
2 Sonntagdienste	7.460	8.030	8.670	9.370	10.150	10.400
3 Sonntagdienste	11.190	12.040	13.000	14.050	15.220	15.600
4 Sonntagdienste	14.910	16.050	17.340	18.730	20.290	20.800

TvöD EG 9c	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	3.630	3.880	4.160	4.450	4.770	5.000
2 Sonntagdienste	7.250	7.760	8.310	8.900	9.540	10.00
3 Sonntagdienste	10.880	11.640	12.460	13.350	14.310	14.990
4 Sonntagdienste	14.500	15.510	16.610	17.800	19.070	19.990

TvöD EG 9b	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	3.420	3.660	3.800	4.240	4.500	4.810
2 Sonntagdienste	6.830	7.310	7.600	8.480	9.000	9.610
3 Sonntagdienste	10.240	10.960	11.400	12.720	13.500	14.410
4 Sonntagdienste	13.660	14.610	15.200	16.960	18.000	19.210

TvöD EG 9a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	3.300	3.510	3.710	4.150	4.250	4.510
2 Sonntagdienste	6.600	7.010	7.410	8.300	8.490	9.010
3 Sonntagdienste	9.900	10.520	11.110	12.440	12.740	13.510
4 Sonntagdienste	13.200	14.020	14.810	16.590	16.980	18.010

TvöD EG 7	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	2.990	3.220	3.350	3.490	3.620	3.690
2 Sonntagdienste	5.890	6.430	6.700	6.980	7.320	7.370
3 Sonntagdienste	8.960	9.640	10.050	10.460	10.850	11.060
4 Sonntagdienste	11.950	12.860	13.400	13.950	14.460	14.740

TvöD EG 5	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	2.830	3.010	3.130	3.260	3.390	3.450
2 Sonntagdienste	5.650	6.020	6.260	6.520	6.770	6.890
3 Sonntagdienste	8.480	9.020	9.390	9.780	10.150	10.340
4 Sonntagdienste	11.300	12.030	12.520	13.040	13.530	13.780

TvöD EG 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	2.670	2.870	2.910	3.030	3.110	3.180
2 Sonntagdienste	5.330	5.730	5.820	6.050	6.210	6.360
3 Sonntagdienste	8.000	8.590	8.730	9.070	9.310	9.540
4 Sonntagdienste	10.660	11.450	11.640	12.090	12.420	12.720

Die Refinanzierungssätze beziehen sich auf Sonntagsdienste und enthalten 1/12 für Vertretungskosten. Ein Sonntagdienst entspricht 60 Minuten.

Die Zuweisung erfolgt unabhängig davon, ob tatsächlich Personalkosten anfallen oder aber Organisten ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätig werden.

c) Chor- und Scholaleiter

Die Vergütung wird vom Bistum grundsätzlich nur für 1 Chor je Kirchort bereitgestellt. Sofern noch weitere Chöre oder Scholagruppen bestehen, ist die Vergütung dieser Chorleitungen aus Mitteln der Kirchengemeinde zu finanzieren oder die Möglichkeit einer Refinanzierung gesondert unter Einbindung des Diözesankirchenmusikdirektors zu klären.

Für nebenberufliche Chorleiter beträgt der Refinanzierungssatz für das Jahr 2024:

TvöD	Std. p. a	Stufe 1 Euro	Stufe 2 Euro	Stufe 3 Euro	Stufe 4 Euro	Stufe 5 Euro	Stufe 6 Euro
EG 13	230	9.890	10.650	11.520	12.640	13.570	14.170
EG 10	230	8.450	9.100	9.830	10.620	11.500	11.790
EG 9c	220	7.860	8.410	9.010	9.650	10.340	10.840
EG 9b	220	7.410	7.920	8.240	9.200	9.760	10.420
EG 9a	210	6.840	7.260	7.670	8.590	8.790	9.320
EG 8	190	5.930	6.300	6.560	6.820	7.090	7.220
EG 7	190	5.600	6.020	6.280	6.530	6.770	6.900
EG 6	190	5.500	5.850	6.100	6.340	6.580	6.700
EG 5	95	2.650	2.820	2.940	3.060	3.170	3.230
EG 3	95	2.500	2.690	2.730	2.830	2.910	2.980

d) Koordination Kirchenmusik

Sofern Kirchengemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen eine Person im Bereich Koordination Kirchenmusik zu beschäftigen, wird vom Bistum hierfür in 2024 eine Pauschale von 6.000,- Euro bereitgestellt.

3. Bedarfzuweisungen

a) Gestellungsleistung für Ordensangehörige

Zu den Gestellungsleistungen wird vom Bischöflichen Ordinariat folgender Betrag einschließlich Weihnachtsgeld bereitgestellt:

- (1) Gestellungsgruppe I (Ordensmitglieder mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, Master): 78.960 Euro/Jahr
Gestellungsgruppe II (Ordensmitglieder mit abgeschlossener Hochschulbildung, Bachelor): 65.640 Euro/Jahr

Gestellungsgruppe III (Ordensmitglieder mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung): 48.840 Euro/Jahr

Gestellungsgruppe IV (Sonstige Ordensmitglieder): 41.640 Euro/Jahr

- (2) Bei nichtdeutschsprachigen Ordensmitgliedern wird das jeweilige Stellungsgeld um 30 % reduziert, solange nicht Kenntnisse der deutschen Sprache vergleichbar dem Sprachniveau C 1 eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden.

- (3) Ordensangehörige, die nicht mehr im aktiven Dienst (Gestellungsvertrag) sind, weiterhin aber in der Kirchengemeinde einzelne Dienste verrichten, erhalten eine Gestellungsleistung in Höhe von 50 % der Gestellungsgruppe III.
- (4) Sachbezugsleistungen für die freie Unterkunft sind in Höhe der Sachbezugswerte der Sozialversicherung zu berechnen und an der Gestellungsleistung in Abzug zu bringen. Der Sachbezugswert für die freie Unterkunft ergibt sich aus § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV).
- (5) Bei Ordensangehörigen gemäß Ziffer 2 entfällt die Anrechnung von Sachbezugsleistungen.

b) Vertretungspauschale für vollbeschäftigte Küster/Hausmeister und Kantoren

- (1) Die Vertretungspauschale für vollbeschäftigte Küster/Hausmeister und Kantoren beträgt 350 Euro/Jahr und wird über den Stellenplan bereitgestellt.
- (2) Für Stellen, die aus der pauschalen Bedarfszuweisung finanziert werden, sind die Vertretungskosten in dieser Bedarfszuweisung berücksichtigt.

4. Sonderzuweisung für Sachkosten der Dekane

Kirchengemeinden der Bezirke Frankfurt, Limburg und Westerwald, in denen ein Dekan sein Amt ausübt, erhalten 520 Euro/Jahr als Sonderzuweisung über den Berechnungsvordruck der Finanzausweisung. Damit sollen Sachausgaben, die dem Dekan bei der Ausübung seines Amtes entstehen, gedeckt werden.

Dieser Betrag kann vor allem aus steuerlichen Gründen nicht pauschal an die Herren Dekane ausgezahlt werden. Er dient vielmehr zur Deckung der erhöhten Sachausgaben, die in der Regel bei der Kirchengemeinde abgerechnet werden (z. B. Telefon, Porto, etc.).

5. Strukturmodell zur Bemessung der kirchengemeindlichen Hausmeistertätigkeiten

Die Finanzkammer hat am 30. November 2017 Kriterien zur Stellenberechnung von Hausmeisterstellen zugestimmt. Gemäß der vorgestellten Modellberechnung wurde zudem beschlossen, in einem Zwischenschritt im Bereich der Rentämter (FN: 30.11.2017 bzw. FS: 09.03.2019) zum einen hauptamtliche Haus-

meisterstellen unabhängig von einer tatsächlichen Besetzung der Stellen über Pauschalzuweisungen zu finanzieren, zum anderen Zuschüsse für etwaige Stellenüberhänge in beiden Rentämtern zunächst befristet weiter zu gewähren.

Die Pauschale richtet sich nach dem jeweils ermittelten Beschäftigungsumfang (Stellen-Soll) und dem zugrundeliegenden Personalkostendurchschnittswert im Bereich Hausmeistertätigkeiten (für 2024: 61.753 Euro/Jahr).

6. Nachzahlung Küsterdienste

Die KODA hat mit ihrem Beschluss vom 29. September 2016 die neue „Ordnung zur Ermittlung des Beschäftigungsumfangs von Küsterinnen und Küstern“ mit Wirkung zum 1. Januar 2017 beschlossen. Die hieraus resultierenden Personalmehrkosten für die Kirchengemeinden werden durch das Bistum refinanziert. Dies erfolgt im Rahmen einer nachträglichen Erstattung (Einmalzahlung).

II. Sonstige Hinweise

1. Ortskirchensteuer

Die staatlicherseits anerkannten und im Einzelfall durch das Bischöfliche Ordinariat zu genehmigenden Sätze betragen für den hessischen und rheinland-pfälzischen Teil der Diözese:

Höchstsatz 20 % nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge A und/oder B,
als festes Kirchgeld Höchstbetrag 6 Euro pro Jahr,
als gestaffeltes Kirchgeld,
Mindestsatz 3 Euro,
Höchstsatz 30 Euro pro Jahr.

2. Hinweise zur Lohnsteuer und Sozialversicherung

Bei Organisten, Chor- und Scholaleitern ist ein Betrag von jährlich 3.000 Euro als steuerfreie Aufwandsentschädigung zu berücksichtigen (§ 3 Nr. 26 EStG). Diese steuerfreie Aufwandsentschädigung darf pro Person und Jahr nur einmal in Anspruch genommen werden.

3. Eigenanteil der Kirchengemeinden für Tageseinrichtungen für Kinder

Der in der Planungsrechnung zu berücksichtigende Eigenanteil der Kirchengemeinde für Tageseinrichtungen

für Kinder ist aus dem jeweils gültigen Kalkulationsblatt der Planungsrechnung zu entnehmen. Ausgenommen hiervon sind die Bezirke Frankfurt und Wiesbaden. Bei den rheinland-pfälzischen Einrichtungen kann der Eigenanteil entfallen, insofern eine vertragliche Regelung der Zivilgemeinde zur Beteiligung an den Sachkosten vorliegt (vergleiche hierzu SVR IX.B.10).

4. Verzinsung interner Anleihen

Die Verzinsung für interne Anleihen beim Pfründevermögen (Pfarrfonds, Frühmesserei-, Kaplaneifonds) erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses fristenadäquaten Rendite Deutscher Bundesanleihen nach 10-jähriger Laufzeit gemäß Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 0,5%, zuzüglich 1,5 Prozentpunkten.

Alle in den Vorjahren festgesetzten Zinssätze sind entsprechend anzupassen.

5. Als pauschaler Sonderzuschuss für freiwillige Zusammenlegungen werden für Kosten die im Rahmen der Zusammenlegung entstehen (neues Pfarramtssiegel, Briefköpfe, etc.) pro Kirchengemeinde 2.500 Euro gezahlt.

Nr. 204 Wahl zur „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg

Im Laufe des Jahres 2024 endet die derzeitige Amtsperiode der „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind daher neu zu wählen.

Die Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (Haupt-MAV/DiAG) im Bistum Limburg fordert als Wahlgremium der Vertreter:innen der Mitarbeiter:innen in der KODA auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Vorschlagsberechtigt sind alle Beschäftigten mit einem Arbeitsvertrag im Geltungsbereich der KODA Regelungen.

Wählbar sind alle Beschäftigten in diesem Bereich, die mindestens 18 Jahre alt sind und seit zwölf Monaten im kirchlichen Dienst stehen. Weitere Informationen auch bei den betrieblichen MAVen oder der Geschäftsstelle der Haupt-MAV/DiAG.

Die Wahl soll am 19. April 2024 stattfinden. Die konstituierende Sitzung der neuen KODA ist für den 13. September 2024 vorgesehen. Evtl. Kandidat:innen werden gebeten, nach Möglichkeit eine kurze Vita einzusenden und haben im Rahmen der Wahlsitzung auch die Gelegenheit, sich der Haupt-MAV/DiAG persönlich vorzustellen (Details/Einladung nach Ende der Vorschlagsfrist).

Wahlvorschläge bis zum 5. April 2024 an: Haupt-MAV/DiAG, Herrn Patric Feick, Postfach 1355, 65533 Limburg oder haupt-mav-diag@bistumlimburg.de

Nr. 205 Nutzungsordnung Diözesanarchiv

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 14 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO; veröffentlicht im Amtsblatt des Bistums Limburg Nr. 3/2014) wird folgende Nutzungsordnung für das Diözesanarchiv Limburg erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Nutzung von Archivgut im Diözesanarchiv Limburg, sofern bei deponiertem Archivgut keine anderweitigen Bestimmungen getroffen wurden.
- (2) Die für die Nutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend für die Nutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und für aus dem Archivgut erstellten Reproduktionen.

§ 2 Nutzungsberechtigung

Das Archivgut steht nach Maßgabe der KAO und dieser Nutzungsordnung öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Nutzung zur Verfügung.

§ 3 Nutzungsformen

- (1) Die Nutzung von Archivgut erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Archivs. Das Diözesanarchiv kann die Nutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen, durch Versendung und Ausleihe von Archivgut oder die Bereitstellung von Findmitteln sowie digitalem und digitalisiertem Archivgut im Internet ermöglichen.

- (2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer werden archivfachlich beraten. Die Beratung beschränkt sich grundsätzlich auf Hinweise auf die einschlägigen Archivalien und die Literatur sowie die Vorlage der betreffenden Hilfsmittel. Das Archivpersonal ist nicht verpflichtet, über die Beratung hinaus unentgeltlich weitere Hilfestellungen (z. B. Lesehilfe) zu geben.
- (4) Die Art des Zugangs zu Archivgut (Vorlage von Originalen, Vorlage von Reproduktionen oder Abschriften, Erteilen von Auskünften) obliegt dem Ermessen des Diözesanarchivs und ist abhängig von Nutzungszweck, Erhaltungszustand des Archivguts und schutzwürdigen Belangen Dritter. Verfilmte oder digitalisierte Bestände und Archivalien werden in der Regel nicht mehr im Original vorgelegt. Die technische Infrastruktur zur Arbeit mit Mikroformen sowie Digitalisaten wird vom Archiv im Lesesaal bereitgestellt.

§ 4 Nutzungsbedingungen

(1) Zulassung zur Nutzung

- a) Nutzerinnen und Nutzer haben sich zur Beachtung der KAO, der Nutzungsordnung und der Lesesaalordnung zu verpflichten.
- b) Die Nutzung des Archivs kann auf schriftlichen Antrag (Nutzungsantrag) hin genehmigt werden. Über den Antrag entscheidet das Diözesanarchiv. Eine Genehmigung zur Nutzung kann mit Auflagen verbunden werden.
- c) Nutzerinnen und Nutzer haben dem Archiv ihren Namen, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, gegebenenfalls den Namen und die Anschrift des Auftraggebers, sowie das Nutzungsvorhaben, den überwiegenden Nutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist die Nutzerin oder der Nutzer minderjährig, muss dies dem Archiv angezeigt werden.
- d) Nutzerinnen und Nutzer haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- e) Bei jeder Änderung des Nutzungszweckes oder -vorhabens ist ein neuer Nutzungsantrag zu stellen.
- f) Wünscht eine Nutzerin oder ein Nutzer die

Unterstützung durch andere Personen, müssen diese eigene Nutzungsanträge stellen.

- g) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Nutzungsantrag verzichtet werden.
- h) Für die Nutzung von digitalem und digitalisiertem Archivgut, das durch das Archiv im Internet bereitgestellt wird, kann das Archiv spezielle Nutzungsregeln erlassen.

(2) Nutzungsbeschränkungen

- a) Die Nutzung kann ganz oder teilweise versagt, eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden, wenn
 1. durch die Nutzung das Wohl oder die Interessen der Kirche oder die Rechte Dritter verletzt werden, oder
 2. gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen oder Geheimhaltungsvorschriften der Nutzung, insbesondere Schutzfristen gemäß KAO entgegenstehen, oder
 3. Nutzerinnen oder Nutzer nicht die Gewähr zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen bieten, oder
 4. besondere Anordnungen des- oder derjenigen, der/die das Archivgut dem Archiv übergeben hat, der Nutzung entgegenstehen, oder
 5. das Archivgut sich in schlechtem konservatorischem Zustand befindet, oder
 6. das Archivgut noch nicht erschlossen ist, oder
 7. das Archivgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von archivinterner Bearbeitung oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Nutzung benötigt wird, oder
 8. durch die Nutzung ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehen würde, oder
 9. der Zweck der Nutzung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine Nutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist, oder
 10. fällige Nutzungsentgelte nicht entrichtet werden.
- b) Die Nutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf

die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke (z. B. statistische Auswertung) beschränkt werden.

- c) Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und das Verbot der Einsichtnahme durch Dritte in Betracht.

(3) Ausschluss von der Nutzung

- a) Verstößt eine Nutzerin oder ein Nutzer wiederholt oder in erheblichem Maß gegen diese Nutzungsordnung oder gegen die Lesesaalordnung, kann er oder sie zeitweilig oder auf Dauer von der Archivnutzung ausgeschlossen werden.
- b) Die Archivleitung kann die Nutzungserlaubnis insbesondere widerrufen, wenn
1. Angaben im Nutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen, oder
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Nutzung geführt hätten, oder
 3. Nutzerinnen oder Nutzer ihnen erteilte Auflagen nicht einhalten oder den Anordnungen des Archivpersonals nicht Folge leisten, oder
 4. Nutzerinnen oder Nutzer Urheber- oder Persönlichkeitsrechte bzw. schutzwürdige Interessen Dritter nicht beachtet.

§ 5 Nutzungsmodalitäten

- (1) Die Nutzung erfolgt nur unter Aufsicht in den Räumen des Diözesanarchivs.
- (2) Archivgut, Reproduktionen, Findmittel und sonstige Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustands, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.
- (3) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Nutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Archiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (4) Die Verwendung von nutzeigenen technischen Geräten bei der Nutzung (Notebook, Digitalkamera etc.) bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die

Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Nutzung oder andere Nutzerinnen und Nutzer in ihrer Arbeit gestört werden.

- (5) Weitere Einzelheiten der Nutzung in den für die Nutzung vorgesehenen Räumen regelt eine Lesesaalordnung, die durch die Archivleitung erlassen wird.

§ 6 Reproduktionen und Veröffentlichungen

- (1) Auf Antrag und Kosten von Nutzerinnen und Nutzern können durch das Diözesanarchiv Reproduktionen (Fotokopien, Digitalisate) hergestellt oder bei verhältnismäßigem Aufwand in Auftrag gegeben werden. Die Anfertigung von Reproduktionen kann dabei nur nach Maßgaben von § 3, § 4, § 5 und § 8 erfolgen. Eine Vervielfältigung kompletter, mehrseitiger Archivalieneinheiten, insbesondere Akten und gebundene Bände, wird grundsätzlich nicht vorgenommen. Reproduktionen von Archivalien, die noch einer Sperrfrist unterliegen, sind nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung der Archivleitung möglich. Ein Anspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (2) Das eigenmächtige Einscannen von Archivgut, das Durchzeichnen von Schriftstücken und die Anfertigung von Siegelabdrücken durch die Nutzerinnen und Nutzer sind nicht gestattet. Die Anfertigung von Fotografien durch Nutzerinnen und Nutzer kann unter bestimmten Bedingungen und Auflagen gestattet werden, bedarf jedoch der Genehmigung durch das Archivpersonal.
- (3) Fotokopien und Digitalisate dürfen nur im Rahmen der Nutzungserlaubnis verwendet und mit schriftlicher Genehmigung der Archivleitung vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter sind zu beachten.
- (4) Bei der Veröffentlichung, Weitergabe und Vervielfältigung sind das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.
- (5) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des Diözesanarchivs verfasst wurden, diesem unverzüglich und unaufgefordert

ein kostenloses Belegexemplar zukommen zu lassen. Ist der Anteil der vor Ort genutzten Archivalien gering, so hat sie oder er die betreffende Veröffentlichung – mit den bibliographischen Angaben – dem Diözesanarchiv anzuzeigen.

§ 7 Versendung und Ausleihe von Archivgut

- (1) Auf die Versendung und Ausleihe von Archivgut zur Nutzung außerhalb des Archivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bei der Archivleitung hin zeitlich befristet erfolgen, insbesondere wenn Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung und Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Versendung und Ausleihe erfolgen nur, wenn die Nutzung nicht vor Ort möglich ist, der Zweck der Ausleihe nicht durch eine Reproduktion erreicht werden kann und gewährleistet ist, dass das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt ist. Archivgut, das von seinem Ordnungs- und Erhaltungszustand vom Versand ausgeschlossen ist, kann nicht ausgeliehen werden.
- (3) Eine Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.
- (4) Sämtliche Kosten im Rahmen der Versendung und Ausleihe trägt die Entleiherin oder der Entleiher.
- (5) Ausgeliehenes Archivgut kann aus dienstlichen Gründen jederzeit zurückgefordert werden.

§ 8 Rechtsschutzbestimmungen

- (1) Nutzerinnen und Nutzer haben bei der Verwertung der aus Archivalien, Reproduktionen von Archivalien und Hilfsmitteln (z. B. Findbüchern) gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Kirche und die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz von anderen Rechten und berechtigten Interessen Dritter zu beachten. Hierüber hat sie

oder er (bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter) eine schriftliche Erklärung abzugeben. Für Verletzungen dieser Rechte und Interessen sind die Nutzerinnen und Nutzer den Berechtigten gegenüber verantwortlich und haften.

- (2) Die Genehmigung zur Nutzung oder Veröffentlichung von Archivalien, in denen Rechte und berechnete Interessen von Personen und Institutionen berührt werden, kann von einer von den Nutzerinnen und Nutzern beizubringenden Zustimmung der oder des Betroffenen bzw. der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers abhängig gemacht werden.

§ 9 Haftung

Nutzerinnen und Nutzer haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen an dem überlassenen Archivgut sowie sonstige bei der Nutzung des Archivs durch sie verursachten Schäden.

§ 10 Gebühren und Auslagen

Gebühren für die Nutzung des Archivs und für Auslagen für die Inanspruchnahme von Leistungen des Diözesanarchivs richten sich nach der Gebührenordnung in der geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Benutzungsordnung für das Diözesanarchiv Limburg vom 30. Januar 2006 außer Kraft.

Limburg, 23. Januar 2024

Dr. Wolfgang Pax
Generalvikar

Nr. 206 Gebührenordnung für das Diözesanarchiv

Aufgrund § 10 Nutzungsordnung des Diözesanarchivs Limburg (Amtsblatt Nr. 3, 2024) ergeht folgende Gebührenordnung. Andere kirchliche Archive im Bereich des Bistums Limburg können diese Gebührenordnung nach Beschluss der zuständigen Gremien übernehmen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme des Diözesanarchivs, seines Personals und seiner Bestände einschließlich der Deposita werden Gebühren erhoben.

- (2) Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder für die Reproduktion von Archivgut.
- (3) Die bei der Nutzung des Archivs und seiner Einrichtungen entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.
- (4) Die Gebühren werden mit dem Tätigwerden und nach Rechnungsstellung der Archivverwaltung sofort fällig. Das Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.
- (5) Die jeweils geltenden Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebühren und Auslagen

Gebühren werden erhoben

- (1) für die private oder gewerbliche Nutzung von Archivgut in jeder Form sowie die Nutzung von Hilfsmitteln und Geräten;
- (2) für die Beantwortung schriftlicher Anfragen in Form von Suchaufträgen oder umfangreichen Recherchen (auch, wenn diese ohne Ergebnis bleiben);
- (3) für die Anfertigung von Übersetzungen, Transkriptionen und Abschriften;
- (4) für die Beglaubigung von Abschriften oder Reproduktionen;
- (5) für die Anfertigungen von Kopien oder Digitalisaten;
- (6) für das Recht auf Wiedergabe oder Veröffentlichung von Archivgut.

§ 3 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben

- (1) bei Inanspruchnahme des Archivs für nachweisbar amtliche, seelsorgliche sowie wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke;
- (2) für die Nutzung des Archivs durch Einrichtungen der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche sowie durch staatliche Stellen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährleistet wird;
- (3) bei Inanspruchnahme des Archivs durch Betroffene, denen zur Führung von Standesnachweisen authentische Abschriften oder Ablichtungen gefertigt werden.

§ 4 Gebührenverzicht und -ermäßigung

Bei geringfügigem Aufwand kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Gebührenverzicht und Gebührenermäßigung in berechtigten Ausnahmefällen bedürfen der Genehmigung durch die Archivleitung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Limburg, 23. Januar 2024

Dr. Wolfgang Pax
Generalvikar

Anlage 1 zur Gebührenordnung für das Diözesanarchiv des Bistums Limburg: Gebühren für die Nutzung des Diözesanarchivs

1. Nutzung des Archivs für private oder berufliche Zwecke (§ 2 Nr. 1)	
Lesesaalnutzung für den ganzen Tag	5,00 EUR
Lesesaalnutzung für den halben Tag (vormittags oder nachmittags)	2,50 EUR
einfache Auskünfte von geringem Aufwand	kostenfrei (vgl. § 4)
Beantwortung schriftlicher Anfragen verbunden mit Recherchen in Archivgut (§ 2 Nr. 2)	20,00 EUR/angefangene halbe Stunde
2. Beglaubigungen	
Beglaubigung von Abschriften oder Reproduktionen (§ 2 Nr. 4)	3,00 EUR/Seite
3. Anfertigung von Reproduktionen (§ 2 Nr. 5)	
Fotokopie/Ausdruck, Schwarzweiß, DIN A4	0,50 EUR/Seite
Fotokopie/Ausdruck, Schwarzweiß, DIN A3	1,00 EUR/Seite
Fotokopie/Ausdruck, Farbe, DIN A4	1,00 EUR/Seite
Fotokopie/Ausdruck, Farbe, DIN A3	1,50 EUR/Seite
Readerprinter-Ausdruck, Schwarz-Weiß (Mikroform)	2,50 EUR/Seite
Digitalisat (Druckqualität, 300 dpi)	2,50 EUR/Scan
Anfertigen eines Digitalisats am Scanner im Lesesaal des Diözesanarchivs durch Nutzerinnen und Nutzer	0,50 EUR/Scan
Zeitaufwand für größere Auftragsarbeiten (ab 15 Fotokopien/Ausdrucken bzw. ab 10 Digitalisaten)	15 EUR/10 Min
Digitalisierungsaufträge über Dienstleister	20,00 EUR/angefangene halbe Stunde zzgl. Bearbeitungskosten des Dienstleisters

4. Wiedergabe/Veröffentlichung von Archivgut oder von Reproduktionen aus Archivgut für private, gewerbliche und kommerzielle Zwecke	
Publikation/Ausstellung, einmalig	25,00 EUR/Vorlage
Onlinestellung (Website, Social Media etc.), einmalige Nutzung für ein Onlineangebot	15,00 EUR/Vorlage
Fernseh-, Rundfunk-, Video- oder Kinoproduktionen	60,00 EUR/Vorlage
5. Auslagen (§ 1 Nr. 3)	
Grundsätzlich (z. B. Porto, Überweisungsgebühren, Verpackung)	in tatsächlicher Höhe
Speichern auf Datenträger (inkl. Datenträger)	5,00 EUR

Anlage 2 zur Gebührenordnung für das Diözesanarchiv des Bistums Limburg: Sonderleistungen

1. Recherche und Dienstleistungen (§ 2 Nr. 3)	
(genealogische) Suchaufträge, Ergänzung von Stammbäumen etc.	20,00 EUR/angefangene halbe Stunde
Anfertigung von Transkriptionen, Übersetzungen und Abschriften	20,00 EUR/angefangene halbe Stunde
Nebenleistungen (Beglaubigungen, Reproduktionen, Auslagen)	analog zu Anl. 1

Nr. 207 Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2025

A. Anmeldefrist: 4. Juni 2024

Die für die Firmpastoral Verantwortlichen in den Pfarreien sind gebeten, ihre Wünsche für die Firmtermine im Jahr 2025 bis zum 4. Juni 2025 mitzuteilen.

Die Pfarreien in der Region Hochtaunus/Main-Taunus sind gebeten, die Terminwünsche ihrer Regionalleitung zu melden.

Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache erhalten rechtzeitig ein eigenes Anmeldeformular.

Bitte stellen Sie sicher, dass auch dann Firmtermine angemeldet werden, wenn (z. B. durch einen Stellenwechsel) absehbar ist, dass sich die derzeitige Zuständigkeit innerhalb des Pastoralteams ändern wird.

B. Verfahren

Bitte reichen Sie Ihre Terminwünsche schriftlich (siehe Punkt C.) mit folgenden Angaben ein:

- Datum,
- Uhrzeit,
- Ort,
- zwei Alternativtermine (für den Fall, dass der Wunschtermin nicht ermöglicht werden kann).

An folgenden Terminen ist die Spendung des Firm sakraments durch beauftragte Firmspender nicht möglich:

- 8. Juni 2025 (Pfingstsonntag),
- 19. Juni 2025 (Fronleichnam),
- 13./14. September 2025 (Kreuzfest) und
- die Adventszeit 2025 (ab dem 30. November).

In der Fastenzeit soll nur in Ausnahmefällen gefirmt werden.

Die Pfarreien erhalten sobald wie möglich eine Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

C. Kontakt und Information

Herr Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-536, E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de.

Nr. 205 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 1. Februar 2024 wurde Father Suresh Kumar SURE zum Pfarrvikar ernannt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 31. Dezember 2023 trat Pastoralreferent Ralf ALBENSOEDER in den Ruhestand

Mit Termin 31. März 2024 scheidet Pastoralreferent Dominic D'SOUZA aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 31. Mai 2024 tritt Pastoralreferent Matthias KÖHLER in den Ruhestand

Weitere Dienstmeldungen

Mit Termin 31. Januar 2024 hat der Bischof Frau Lic. iur. can. Alexandra SCHUMANN von Ihrer Tätigkeit als Ehebandverteidigerin im Bistum Limburg entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. Februar 2024 ad quinquennium hat er sie zur Diözesanrichterin im Bistum Limburg ernannt.

Mit Termin 12. März 2024 ernannt der Bischof Herrn Dr. Ralf STAMMBERGER bis auf Widerruf zum Diözesanvorsitzenden des Diözesan-Cäcilienverbands der Diözese Limburg.



Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.